

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/764 DER KOMMISSION****vom 12. Mai 2016****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.)***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 2731)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Satz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zeitraum zwischen der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Kommission <sup>(2)</sup> vom 18. Mai 2015 und Februar 2016 kam es in verschiedenen Teilen der Umgebung der Provinz Lecce wiederholt zu Ausbrüchen von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (im Folgenden „spezifizierter Organismus“), die Italien der Kommission meldete. Diese Ausbrüche ereigneten sich in vielen verschiedenen Gemeinden in den Provinzen Tarent und Brindisi. Zudem bestätigten die Ergebnisse des letzten Audits der Kommission im November 2015, dass die in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 vorgeschriebenen Erhebungen in der Umgebung der Provinz Lecce (Region Apulien, Italien) nur in sehr begrenztem Umfang durchgeführt wurden. Durch das Audit wurde ebenfalls bestätigt, dass mit dem derzeitigen Programm für die Erhebungen eine rechtzeitige Erkennung neuer Ausbrüche oder die genaue Bestimmung des wahren Ausmaßes der Ausbreitung des spezifizierten Organismus in diesem Gebiet nach wie vor nicht gewährleistet werden kann.
- (2) Das letzte Audit bestätigte das Risiko einer raschen Ausbreitung des spezifizierten Organismus im Rest des betreffenden Gebiets. Aus diesem Grund und angesichts der Größe des Gebiets empfiehlt es sich, die Befallszone, in der Eindämmungsmaßnahmen angewendet werden können, über die Grenzen der Provinz Lecce hinaus auszuweiten und die Verbringung der spezifizierten Pflanzen aus diesem Gebiet nur unter sehr strengen Bedingungen zu erlauben. Eine solche Ausweitung sollte unverzüglich erfolgen, wobei berücksichtigt werden sollte, dass das Risiko einer weiteren Ausbreitung des spezifizierten Organismus im übrigen Gebiet der Union mit Beginn der Flugzeit der Insektenvektoren zu Beginn des Frühjahrs steigt. Die Befallszone sollte daher auf die Gemeinden oder die Teile bestimmter Gemeinden der Provinzen Brindisi und Tarent ausgeweitet werden, in denen Ausbrüche des spezifizierten Organismus stattgefunden haben oder in denen sich der Organismus wahrscheinlich bereits ausgebreitet und angesiedelt hat. Diese Befallszone sollte jedoch nicht jenes Gebiet umfassen, das vor der Annahme dieses Beschlusses von Italien als frei von dem spezifizierten Organismus erklärt wurde.
- (3) Für die Zwecke der Rechtssicherheit sollte die Formulierung des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe c geändert werden, um zu verdeutlichen, dass die nach diesem Artikel zu ergreifenden Maßnahmen in der Befallszone selbst und nicht außerhalb anzuwenden sind.
- (4) Zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes des übrigen Gebiets der Union vor dem spezifizierten Organismus und in Anbetracht der Erweiterung des Eindämmungsgebiets sollten statt der Überwachungszone neue Anforderungen an Erhebungen in diesem Eindämmungsgebiet eingeführt werden. Diese Anforderungen sollten in einem Gebiet mit einer Breite von 20 km von der Grenze der Pufferzone in das Eindämmungsgebiet hinein sowie in der angrenzenden 10 km breiten Pufferzone Anwendung finden.
- (5) Seit der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 hat sich gezeigt, dass es unverhältnismäßig ist, die gleichen Anforderungen an die Verbringung der spezifizierten Pflanzen innerhalb der Befallszone zu stellen wie an ihre Verbringung aus den Befallszonen in die Pufferzonen, da der spezifizierte Organismus in den Befallszonen bereits angesiedelt ist.
- (6) Seit der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 hat sich bestätigt, dass spezifizierte Pflanzen, die während ihres gesamten Produktionszyklus *in vitro*, in einem sterilen Medium, angebaut werden, kein Risiko für eine Ausbreitung des spezifizierten Organismus darstellen, da diese Art des Anbaus das Infektionsrisiko ausräumt, indem eine Kontaktmöglichkeit mit den Vektoren des spezifizierten Organismus ausgeschlossen ist. Es ist daher angebracht, die Verbringung dieser spezifizierten Pflanzen innerhalb der Union und ihre Einfuhr in die Union unter bestimmten Bedingungen zuzulassen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (ABl. L 125 vom 21.5.2015, S. 36).

- (7) Seit der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 hat sich bei amtlichen Kontrollen gezeigt, dass für spezifizierte Pflanzen mit Ursprung in Gebieten, die frei von dem spezifizierten Organismus sind, bei der Einfuhr in die Union die gleichen Anforderungen an amtliche Kontrollen gelten sollten wie für spezifizierte Pflanzen mit Ursprung in einem Drittland, in dem der spezifizierte Organismus nicht vorkommt.
- (8) Anhang I sollte dahingehend geändert werden, dass er alle Pflanzenarten umfasst, die seit der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2417 der Kommission <sup>(1)</sup> von der Kommission als spezifizierte Pflanzen eingestuft wurden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Hinblick auf das Vorkommen des spezifizierten Organismus in der Provinz Lecce und in den in Anhang II aufgeführten Gemeinden umfasst die Befallszone mindestens die genannte Provinz und die genannten Gemeinden oder gegebenenfalls die Flurstücke („Fogli“) dieser Gemeinden.“

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 6 kann die zuständige amtliche Stelle des betroffenen Mitgliedstaats beschließen, die Eindämmungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 7 anzuwenden, aber nur in der Befallszone gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 (im Folgenden „Eindämmungsgebiet“).“

b) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) an Orten innerhalb der Befallszone gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3, die weniger als 20 km von der Grenze der genannten Befallszone mit dem übrigen Unionsgebiet entfernt sind.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der betroffene Mitgliedstaat überwacht das Vorkommen des spezifizierten Organismus in den Gebieten gemäß Absatz 2 Buchstabe c, die weniger als 20 km entfernt sind, durch jährliche Erhebungen, die er zu geeigneten Zeitpunkten im Verlauf des Jahres durchführt.

Diese Erhebungen erfolgen im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 7.“

3. Artikel 8 wird gestrichen.

4. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Artikel gilt für spezifizierte Pflanzen, die nicht während des gesamten Produktionszyklus *in vitro* angebaut wurden.

Die Verbringung aus den abgegrenzten Gebieten und aus den Befallszonen in die entsprechenden Pufferzonen von spezifizierten Pflanzen, die zumindest eine Zeit lang in einem gemäß Artikel 4 festgelegten abgegrenzten Gebiet angebaut wurden, ist verboten.“

<sup>(1)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2417 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 143).

5. Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

**Verbringung spezifizierter Pflanzen, die *in vitro* angebaut wurden, innerhalb der Union**

(1) Spezifizierte Pflanzen, die während ihres gesamten Produktionszyklus *in vitro* und zumindest eine Zeit lang in einem gemäß Artikel 4 festgelegten abgegrenzten Gebiet angebaut wurden, dürfen nur dann aus den abgegrenzten Gebieten heraus und aus den Befallszonen in die entsprechenden Pufferzonen verbracht werden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 erfüllt sind.

(2) Die spezifizierten Pflanzen gemäß Absatz 1 wurden auf einer Fläche angebaut, für die sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Fläche ist gemäß der Richtlinie 92/90/EWG registriert;
- b) sie ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen durch die zuständige amtliche Stelle als Fläche anerkannt, die frei ist von dem spezifizierten Organismus und seinen Vektoren;
- c) sie wird physisch gegen die Einschleppung des spezifizierten Organismus durch dessen Vektoren geschützt;
- d) sie wird jährlich mindestens zwei amtlichen Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten unterzogen;
- e) während der gesamten Wachstumsperiode der spezifizierten Pflanzen wurden auf der Fläche weder Symptome des spezifizierten Organismus noch seine Vektoren nachgewiesen, bzw. wenn verdächtige Symptome festgestellt wurden, haben Untersuchungen bestätigt, dass der spezifizierte Organismus nicht vorkommt.

(3) Die spezifizierten Pflanzen gemäß Absatz 1 wurden unter sterilen Bedingungen in einem transparenten Behälter angebaut und erfüllen eine der folgenden Bedingungen:

- a) Sie wurden aus Saatgut gezogen;
- b) sie wurden unter sterilen Bedingungen von Mutterpflanzen vermehrt, die ihr gesamtes Leben in einem Gebiet der Union verbracht haben, das frei von dem spezifizierten Organismus ist, und die getestet und als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurden;
- c) sie wurden unter sterilen Bedingungen von Mutterpflanzen vermehrt, die auf einer Fläche angebaut wurden, welche die unter Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, und die getestet und als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurden.

(4) Die spezifizierten Pflanzen gemäß Absatz 1 werden unter sterilen Bedingungen in einem transparenten Behälter transportiert, bei dem die Möglichkeit eines Befalls mit dem spezifizierten Organismus durch seine Vektoren ausgeschlossen ist.

(5) Den Pflanzen ist ein gemäß der Richtlinie 92/105/EWG erstellter und ausgestellter Pflanzenpass beigelegt.“

6. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Bei spezifizierten Pflanzen, die nicht während des gesamten Produktionszyklus *in vitro* angebaut wurden und die ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, sind im Feld „Zusätzliche Erklärung“ des Pflanzengesundheitszeugnisses folgende Angaben zu machen.“

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Bei spezifizierten Pflanzen, die während des gesamten Produktionszyklus *in vitro* angebaut wurden und die ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, sind im Feld „Zusätzliche Erklärung“ des Pflanzengesundheitszeugnisses folgende Angaben zu machen:

- a) Die spezifizierten Pflanzen wurden auf einer oder mehr Flächen angebaut, welche die in Absatz 4a genannten Bedingungen erfüllen;
- b) die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes hat der Kommission schriftlich die Liste dieser Flächen mit ihrer geografischen Lage im Land mitgeteilt;

- c) die spezifizierten Pflanzen wurden unter sterilen Bedingungen in einem transparenten Behälter transportiert, bei dem die Möglichkeit eines Befalls mit dem spezifizierten Organismus durch seine Vektoren ausgeschlossen ist;
- d) die spezifizierten Pflanzen erfüllen eine der folgenden Bedingungen:
  - i) Sie wurden aus Saatgut gezogen;
  - ii) sie wurden unter sterilen Bedingungen von Mutterpflanzen vermehrt, die ihr gesamtes Leben in einem Gebiet verbracht haben, das frei von dem spezifizierten Organismus ist, und die getestet und als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurden;
  - iii) sie wurden unter sterilen Bedingungen von Mutterpflanzen vermehrt, die auf einer Fläche angebaut wurden, welche die unter Absatz 4 genannten Bedingungen erfüllt, und die getestet und als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurden.

Im Feld „Ursprungsort“ des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Pflanzengesundheitszeugnisses ist die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannte Fläche zu nennen.“

- c) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Die in Absatz 3a Buchstabe a genannte Fläche erfüllt sämtliche der folgenden Bedingungen:

- a) Sie ist gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen durch die nationale Pflanzenschutzbehörde als frei von dem spezifizierten Organismus und seinen Vektoren anerkannt;
- b) sie wird physisch gegen die Einschleppung des spezifizierten Organismus durch dessen Vektoren geschützt;
- c) sie wird jährlich mindestens zwei amtlichen Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten unterzogen;
- d) während des gesamten Produktionszyklus der spezifizierten Pflanzen wurden auf der Fläche weder Symptome des spezifizierten Organismus noch seine Vektoren nachgewiesen oder, wenn verdächtige Symptome festgestellt wurden, wurden Tests durchgeführt und es wurde bestätigt, dass der spezifizierte Organismus nicht vorhanden ist.“

7. In Artikel 18 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Bei spezifizierten Pflanzen mit Ursprung in einem Drittland, in dem der spezifizierte Organismus nicht vorkommt, oder in einem Gebiet gemäß Artikel 17 Absatz 2 führt die zuständige amtliche Stelle die folgenden Kontrollen durch:

- a) eine Sichtprüfung und
- b) bei Verdacht auf Vorkommen des spezifizierten Organismus eine Probenahme und Testung der Partie der spezifizierten Pflanzen, um zu bestätigen, dass der spezifizierte Organismus oder seine Symptome nicht vorhanden sind.

(3) Bei spezifizierten Pflanzen mit Ursprung in einem Gebiet, in dem der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, führt die zuständige amtliche Stelle die folgenden Kontrollen durch:

- a) eine Sichtprüfung und
- b) eine Probenahme und Testung der Partie der spezifizierten Pflanzen, um zu bestätigen, dass der spezifizierte Organismus oder seine Symptome nicht vorhanden sind.

(4) Die in Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b genannten Proben müssen groß genug sein, um unter Berücksichtigung des ISPM Nr. 31 mit 99 %iger Zuverlässigkeit eine Präsenz befallener Pflanzen ab 1 % feststellen zu können.

Unterabsatz 1 gilt nicht für spezifizierte Pflanzen, die während des gesamten Produktionszyklus *in vitro* angebaut und unter sterilen Bedingungen in einem durchsichtigen Behälter transportiert werden.“

- 8. Anhang I wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.
- 9. Der in Anhang II dieses Beschlusses enthaltene Anhang wird als Anhang II angefügt.

*Artikel 2***Adressaten**

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Mai 2016

*Für die Kommission*  
Vytenis ANDRIUKAITIS  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Einträge werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

*Ambrosia*

*Artemisia arborescens* L.

*Coelorachis cylindrica* (Michx.) Nash

*Coprosma repens* A. Rich.

*Coronilla valentina* L.

*Cyperus eragrostis* Lam.

*Fagopyrum esculentum* Moench

*Lavandula stoechas* L.

*Solanum lycopersicum* L.

*Metrosideros excelsa* Sol. ex Gaertn

*Parthenocissus quinquefolia* (L.) Planch.

*Polygala x grandiflora nana*

*Rhus*

*Rosa x floribunda*

*Salvia apiana* Jeps.

*Solanum melongena* L.

*Solidago fistulosa* Mill.

*Ulmus*

*Vicia sativa* L.

2. Folgende Einträge werden gestrichen:

*Ambrosia acanthicarpa* Hook.

*Ambrosia artemisiifolia* L.

*Ambrosia trifida* L.

*Rhus diversiloba* Torr. & A. Gray

*Ulmus americana* L.

*Ulmus crassifolia* Nutt.

3. Der Eintrag „*Cytisus racemosus* Broom“ erhält folgende Fassung:

„*Genista x spachiana* (syn. *Cytisus racemosus* Broom)“.

---

## ANHANG II

Dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 wird folgender Anhang II angefügt:

## „ANHANG II

## LISTE DER GEMEINDEN GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 2

## 1. Gemeinden in der Provinz Brindisi:

*Brindisi*

*Carovigno*

*Ceglie Messapica* nur Flurstücke (*Fogli*) 11, 20 bis 24, 32 bis 43, 47 bis 62 und 66 bis 135

*Cellino San Marco*

*Erchie*

*Francavilla Fontana*

*Latiano*

*Mesagne*

*Oria*

*Ostuni* nur Flurstücke (*Fogli*) 34 bis 38, 48 bis 52, 60 bis 67, 74, 87 bis 99, 111 bis 118, 141 bis 154 und 175 bis 222

*San Donaci*

*San Michele Salentino*

*San Pancrazio Salentino*

*San Pietro Vernotico*

*San Vito dei Normanni*

*Torchiarolo*

*Torre Santa Susanna*

*Villa Castelli*

## 2. Gemeinden in der Provinz Tarent:

*Avetrana*

*Carosino*

*Faggiano*

*Fragagnano*

*Grottaglie* nur Flurstücke (*Fogli*) 5, 8, 11 bis 14, 17 bis 41, 43 bis 47 und 49 bis 89

*Leporano* nur Flurstücke (*Fogli*) 2 bis 6 und 9 bis 16

*Lizzano*

*Manduria*

*Martina Franca* nur Flurstücke (*Fogli*) 246 bis 260

Maruggio

Monteiasi

Monteparano

Pulsano

Roccaforzata

San Giorgio Ionico

San Marzano di San Giuseppe

Sava

Tarent

nur: (Abschnitt A, Flurstücke (*Fogli*) 49, 50, 220, 233, 234, 250 bis 252, 262, 275 bis 278, 287 bis 293 und 312 bis 318)  
(Abschnitt B, Flurstücke (*Fogli*) 1 bis 27)  
(Abschnitt C, Flurstücke (*Fogli*) 1 bis 11)

Torricella“.

---